

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,
Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855
1849**

101 (19.12.1849)

Großherzoglich Badisches
Anzeige-Blatt
für den
Mittelrhein-Kreis.

N^o 101.

Mittwoch den 19. December

1849.

B e r o r d n u n g.

Die Entsendung mobiler Colonnen, sowie die Besetzung einzelner Orte für Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung betreffend.

Nro. 30200. In Folge Erlasses Großh. Ministeriums des Innern vom 1. December d. J. Nro. 16272 wird folgender Corpsbefehl des Ober- und General-Commando's der im Großherzogthum stehenden Königl. Preussischen Armee vom 26. v. M. zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

„Im Einverständnisse mit dem Großh. Bad. Ministerium des Innern wird hiedurch den diesseitigen Truppen Folgendes zur Nachachtung bekannt gemacht:

1) Wenn Truppen als mobile Colonnen marschiren, so erhalten dieselben für die ganze Dauer der Abwesenheit außer der Garnison die Marschbeföstigung von den bequartirten Wirthen und zwar nach den Bestimmungen, welche in dem Regulativ vom 12. Juli d. J. festgesetzt sind.

Die Bezahlung dafür, soweit nicht nach § 2 dieses Corpsbefehls ein Anderes bestimmt wird, erfolgt mit 5 Sgr. (17 $\frac{1}{2}$) fr. pro Mann und Tag zur Stelle an die Ortsbehörden gegen Quittung derselben.

2) Wird ein Ort in Folge dort vorgekommener Widersehlichkeiten, namentlich wegen dort stattgehabter wühlerischer Umtriebe, und insofern einem solchen Treiben durch die Einwohnerschaft desselben Vorschub geleistet worden ist, militärisch besetzt, so erhalten die hierzu bestimmten Truppen während der Dauer jener Besetzung ebenfalls die vorher erwähnte Verpflegung, aber auf Kosten des Orts und ohne Vergütung Seitens der Truppen. Selbstredend darf in diesem Falle weder der fortlaufende Verpflegungszuschuß, noch der besondere Marschverpflegungszuschuß von resp. 2 Sgr. 6 Pf. (8 $\frac{3}{4}$ fr.) und 2 Sgr. 6 Pf. (8 $\frac{3}{4}$ fr.) pro Mann und Tag liquidirt werden, wogegen aber auch andererseits keine Zurückrechnung des Löhnungs-Antheils für den vorgedachten Zeitraum in Betreff der verpflegten Mannschaften zu erfolgen braucht.

Da letztere hiermit im Genus ihrer rationellen Löhnungs-Competenzen verbleiben, so hat jeder Truppentheil seiner Verpflegungsberechnung ein Attest des Befehlshabers des betreffenden Polizeidistricts darüber beizufügen, von welchem Tage ab, bis zu welchem Termine die Verpflegung auf Kosten der Einwohnerschaft eines Orts erfolgt ist.

3) In dem sub 2 angeführten Falle kann nach einer, auf den Grund des Gesetzes vom 7. Juni 1848 § 8 erlassenen Verfügung des Großh. Badischen Ministeriums des Innern vom 13. Juli o. einem Orte außer der Verabreichung der freien Verpflegung noch eine Kriegsteuer auferlegt werden. Die Entsendung der sub 1 erwähnten mobilen Colonnen erfolgt auf Anordnung des Befehlshabers des betreffenden Polizeidistricts entweder im Einvernehmen mit dem betreffenden Amtsvorstande, resp. der Kreisregierung, und erforderlichen Falls auch selbstständig, in welchem Falle die betreffende Civilbehörde jedoch von dem Verfügten sofort in Kenntniß zu setzen ist.

Die sub 2 beregte militärische Besetzung eines Orts erfolgt ebenfalls auf Anordnung des Befehlshabers des betreffenden Polizeidistricts nach vorhergegangenem Vernehmen mit dem bezüglichen

Amtsvorstande, in dringenden Fällen aber auch selbstständig auf eigene Verantwortung des Befehlshabers, und ist dann der betreffenden Civilbehörde ungesäumt die erforderliche Mittheilung zu machen.

Der Polizeidistricts-Befehlshaber hat es in dem Befehle zur Besetzung eines Ortes jedesmal bestimmt auszusprechen, ob hierbei die sub 2 erwähnte Verpflegung der Truppen auf Kosten des Ortes eintreten soll.

Soll eine solche militärische Besetzung eines Ortes wieder aufgehoben werden, so hat der Befehlshaber des betreffenden Polizeidistricts, nach erfolgtem Benehmen mit dem bezüglichen Amtsvorstande, den dessfalligen Antrag an mich zu richten, und behalte ich mir vor, wegen der Entscheidung erforderlichen Falls mit dem Großh. Ministerium des Innern in Verbindung zu treten.

Wird ein Ort militärisch besetzt, so hat dies der Befehlshaber des Polizeidistricts auf dem Instanzenwege zu meiner Kenntniß zu bringen, und sich gleichzeitig mit dem betreffenden Amtsvorstande darüber zu vereinigen, ob durch Letzteren bei der Meldung des Verfügten an die betreffende Großh. Badische Kreisregierung zugleich auf die Belegung des Ortes mit der sub 3 erwähnten Kriegssteuer und in welchem Betrage angetragen werden soll. Das Großh. Staatsministerium wird dann in Bezug auf die Kriegssteuer jedesmal das Weitere bestimmen."

Karlsruhe, den 11. December 1849.

Großherzogliche Regierung des Mittelrheinkreises.

Kettig.

vdt. Kärcher.

U r t h e i l.

Nro. 6239. I. Senat. In Sachen des Constantin Fellner und Söhne in Frankfurt a. M. und Löw Homburger in Karlsruhe, Klägers, Appellanten, gegen Advocat Rindeschwender und dessen Tochter Emilie Franziska, Wittwe des Architekten Mors in Rastatt, Beklagte, Appellaten, wegen Richtigkeit eines Uebergabvertrags, wird auf gepflogene Appellationsverhandlung zu Recht erkannt:

Es sei das Erkenntniß des Großherzoglichen Oberamts Rastatt vom 18. Oct 1848, besagend: „die Klage findet hier nicht Statt, und haben die Kläger die Kosten zu tragen“ — aufzuheben, das Großherzogliche Oberamt Rastatt für zuständig zu erklären, und dasselbe anzuweisen, auf die Klage weiter zu verfügen.

Die Kosten dieses Rechtszuges hat die Appellatin, Wittwe Mors, zu tragen.

B. R. W.

Dessen zur Urkunde ist gegenwärtiges Urtheil nach Verordnung Großherzoglich Badischen Hofgerichts des Mittelrheinkreises ausgefertigt und mit dem größern Gerichts-Zustegel versehen worden.

Da der Beklagte flüchtig ist, wird ihm das vorstehende Urtheil auf diesem Wege verkündet.

So geschehen, Bruchsal den 8. Mai 1849.

Großherzogliches Hofgericht des Mittelrheinkreises.

O b k i r c h e r.

vdt. Gutsch.

Bekanntmachung.

Nro. 15342. I. Senat. In Sachen der Ehefrau des praktischen Arztes Krauth, Karoline geb. Morat, von Breisach, Klägerin, Appellantin, gegen ihren Ehemann, Beklagten, Appellaten, Vermögensabsonderung betreffend, reichte Advokat Adolf Gutmann dahier unterm 19. October d. J. eine Appellations-Beschwerdeschrift folgenden Inhalts ein:

„Das Großh. Oberamt Bruchsal erkannte unterm 23. v. M. Nro. 27671:

„Die Klage findet nicht Statt.“

Die Zustellung dieses Erkenntnisses erfolgte am 8. d. M., worauf am 14. d. M. dagegen die Appellation angezeigt wurde. Die Klägerin hat mich durch die angeschlossene Vollmacht beauftragt, das angezeigte Rechtsmittel auszuführen.

Dieselbe ist beschwert, weil nicht vielmehr auf die Klage Ladung verfügt und nach dem Begehren erkannt wurde.

Das Weitere der mündlichen Rechtsausführung vorbehaltend, stelle ich die

B i t t e,

auf gepflogene Appellations-Verhandlungen abändernd zu erkennen:

Es sei die beantragte Vermögensabsonderung auszusprechen unter Verfallung des Beklagten in die Kosten beider Instanzen."

Es ergeht hierauf

B e s c h l u ß :

1) Wird Gerichtsitzung zur Erlassung des Erkenntnisses auf
Dienstag den 15. Jänner 1850, Vormittags 9 Uhr,

anberaumt.

2) Wird dieses dem flüchtigen Beklagten, Appellaten, in Gemäßheit des § 272 der P. O. und folg. statt Einhandigung auf diesem Wege mit dem Anfügen eröffnet, daß man ihm anheim gebe, sich bei der Verhandlung durch einen aus der Zahl der bei diesem Gerichtshofe angestellten Advocaten vertreten zu lassen, und daß das Erkenntnis erlassen werden wird, wenn auch die Appellantin allein ihr Recht mündlich ausgeführt hat.

Bruchsal, den 19. November 1849.

Großh. Bad. Hofgericht des Mittelrheinkreises.
Obkircher.

vdt. Springer.

Schuldienstinrichten.

Auf die zweite Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule in Forst, Oberamts Bruchsal, ist der Hauptlehrer Adam Jtensohn zu Reiböheim, Amts Bretten, versetzt worden.

Auf den kathol. Schuldienst Asbach, Amts Mosbach, ist der Hauptlehrer Johann Anton Klein zu Neuenheim, Oberamts Heidelberg, versetzt worden.

Auf den kathol. Schuldienst Langenels, Amts Buchen, ist der Hauptlehrer Franz Kling zu Asbach, Amts Mosbach, versetzt worden.

Auf die zweite Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule in Ruff, Amts Ettenheim, ist Hauptlehrer Andreas Brauch an der kathol. Volksschule zu Jöhlingen, Oberamts Durlach, versetzt worden.

Der kathol. Schul-, Messner- und Organisten-Dienst zu Hettlingenbeuern, Amts Buchen, ist dem Hauptlehrer Johann Zimmermann zu Ferdinandsdorf, Amts Eberbach, übertragen worden.

Auf den kathol. Schuldienst Neuenheim, Oberamts Heidelberg, ist der zweite Hauptlehrer Heinrich Brummer an der kathol. Volksschule zu Forst, Oberamts Bruchsal, versetzt worden.

Auf den kathol. Schuldienst Kaltbrunn, Amts Wolfach, ist der Hauptlehrer Leo Kling zu Bühl, Oberamts Offenburg, versetzt worden.

Der israel. Schulcandidat Emanuel Wertheimer von Eichterheim ist von dem Schulsache entlassen worden.

Obrigkeithliche Bekanntmachungen.

Urtheil. Nro 15616 J. U. S. gegen Georg Steurer von Neumühl, wegen Majestätsbeleidigung, wird auf ungehorsames Ausbleiben des Angeschuldigten zu Recht erkannt:

Georg Steurer von Neumühl sei der Majestätsbeleidigung für schuldig zu erklären und deshalb zu einer bürgerlichen Gefängnißstrafe von acht Wochen, sowie zur Tragung der Untersuchungs- und Straferstehungskosten zu verurtheilen. B. R. W.

Dessen zur Urkunde ic.

So geschehen, Bruchsal den 24. Nov. 1849.

Großherzoglich Badisches
Hofgericht des Mittelrheinkreises.

Camerer. (L. S.) Geider.

Aus Großh. Badischer
Hofgerichts-Verordnung:
Schachleiter.

Nro. 12400. Da der Verurtheilte flüchtig ist, wird ihm dieses Urtheil auf diesem Wege verkündet.

Kork, den 12. December 1849

Großherzogliches Bezirksamt.
v. Hunoltstein.

Bruchsal (Fahndung.) Nro. 35092. In verwichener Nacht wurde im obern Stocke des Rathhauses zu Unteröwisheim Feuer gelegt; dasselbe hatte die Thüre des Registraturzimmers ergriffen und theilweise zerstört, als es durch zeitige Hülfe getilgt wurde.

Der Thäter ist muthmaaslich mittelst einer Leiter in das untere Stockwerk eingestiegen.

Wir bringen dies behufs strenger Fahndung auf den noch unbekanntem Thäter zur öffentlichen Kenntniß.

Bruchsal, den 11. December 1849.

Großherzogliches Oberamt.
v. Senger.

Karlsruhe. (Aufforderung und Ansuchen.) Der Fourier vom frühern Leibinfanterieregiment Franz Joseph Stutz von Bellingen, sowie der Soldat vom frühern 2. Infanterieregiment Joh. Mutzler von Herbolzheim sollen in der Unter-

suchungssache gegen den Dragoner Bernhard wegen Tödtung als Zeugen einvernommen werden. Da jedoch deren jetziger Aufenthalt unbekannt ist, so werden dieselben aufgefordert, sich sogleich dahier zu sistiren, oder doch wenigstens anher anzuzeigen, wo sie sich zur Zeit befinden.

Zugleich ersuchen wir sämtliche Behörden, welche von dem Aufenthaltsorte dieser beiden Zeugen Kenntniß haben, und sogleich hierüber Mittheilungen zu machen.

Karlsruhe, den 15. December 1849.

Die niedergesezte Untersuchungs-Commission für das frühere 1. Dragoner-Regiment.

Rüttinger.

[1] Bühl. (Straferkenntniß.) Nro. 38831. Ignaz Mezinger von Ottersweier, Soldat beim Großh. 1 Infanterie-Regiment, wird, nachdem er sich auf die öffentliche Aufforderung vom 26 September l. J. nicht gestellt hat, der Desertion für schuldig erkannt, seines Gemeindegerechts für verlustig erklärt und, vorbehaltlich seiner persönlichen Bestrafung im Betretungsfalle, in eine Geldstrafe von 1200 fl., so wie zur Tragung der Kosten verurtheilt.

Bühl, den 13. December 1849.

Großherzogliches Bezirksamt
Bisinger.

Bruchsal. (Landesverweisung.) Nro. 7680. Jakob Rüegg von Wyla, Cantons Zürich, durch Erkenntniß Großh. Hofgerichts des Oberrheinfreies d. d. 30. Juli 1847 Nro. 3901 II. S. wegen Diebstahl zu einer Zuchthausstrafe von drei Jahren und drei Monaten verurtheilt, wurde bei seiner heutigen Entlassung aus der Straf-anstalt in Folge des allegirten Urtheils der Großh. Badischen Lande verwiesen.

Das Signalement ist unten beigefügt.

Bruchsal, den 13. December 1849.

Gr. Zucht- und Correctionshausverwaltung.
Speigler.

Personsbeschreibung. Alter: 51 Jahre; Größe: 5' 7"; Haare: schwarz; Augenbraunen: grau; Augen: blau; Gesichtsfarbe: blaß; Stirne: hoch und etwas gewölbt; Nase: dick und groß; Mund: proportionirt; Zähne: mangelhaft; Barthaare: stark; Kinn: rund.

[3] Baden. (Die Conscription pro 1850 betr.) Nro. 22525. Ein gewisser Clemens Hauser wurde nach dem Geburtsregister am 18. October 1829 im diesseitigen Amtsorte Singheim geboren. Dessen Vater Jakob Hauser war damals als

Polizeidiener in Singheim angestellt, zog aber vor ungefähr 18 Jahren von dort weg, und ist dessen jetziger Aufenthalt, sowie jener seines genannten Sohnes unbekannt. Wir veröffentlichen dies hiermit und ersuchen die betreffenden Behörden, in deren Bezirk sich Clemens Hauser befindet, ihn in die Conscriptionsliste aufzunehmen und uns hievon zu benachrichtigen.

Baden, den 6. December 1849.

Großherzogl. Bezirksamt.

Kunz.

[2] Heidelberg. (Die Conscription pro 1850 betreffend.) Nro. 57246. Nach dem Geburtsbuche des hiesigen kath. Stadtpfarramts wurde im Jahr 1829 am 27. Juli in der Gebäranstalt dahier geboren: Karl Friedrich, als dessen Mutter die ledige Christina Wisler mit dem Bemerkten eingetragen ist, daß sie in Freiburg zu Hause sei.

Da man aber weder in Freiburg noch in der Umgegend etwas von diesen beiden Personen wissen will, so machen wir hievon den betreffenden Behörden Mittheilung, damit Wisler, wenn er sich im Badischen aufhält, in die betreffende Aufnahmsliste aufgenommen werde.

Heidelberg, den 11. December 1849.

Großherzogl. Oberamt.

Lang.

Heidelberg. (Die Conscription pro 1850 betreffend.) Nro. 57282. Im Jahre 1829 wurden nach den Geburtsbüchern der hiesigen kathol. Stadtpfarrei in der Entbindungsanstalt geboren:

a) Am 2 Jänner: Friedrich, als dessen Mutter eine Charlotte Mallach aus Hainstadt verzeichnet ist.

b) Am 28 October: Georg Adam, als dessen Mutter eine Maria Anna Betthäuser von Buchen eingeschrieben ist.

Da man aber in den genannten Orten von all diesen Personen nichts wissen will, so werden die Behörden, die es angeht, auf die beiden jungen Leute, welche in die diesjährige Conscription gehören, aufmerksam gemacht, damit sie, wenn sie etwa im Großherzogthum heimathberechtigt sind, in die betreffende Liste aufgenommen werden.

Heidelberg, den 11. December 1849.

Großherzogl. Oberamt.

Lang.

[1] Durlach. (Diebstahl und Fahndung.) Nro. 34954. Ungefähr am 6. oder 7. October d. J. sind dem Schäfer Dieterle von Königs-

bach zur Nachtzeit aus der Pferche zwei Mutterschafe entwendet worden. Beide waren ganz weiß, hatten keine Zeichen und einen Werth von 16 fl. Acht Tage nachher ist ihm zur nämlichen Zeit wieder ein ganz weißes Mutterschaf aus der Pferche im Werthe von 8 fl. entwendet worden. Wieder acht Tage später wurden ihm in der Frühe 2 weiße fette Hammel, die auf dem Rücken mit einem schwarzen F gezeichnet waren und einen Werth von 20 fl. hatten, entwendet.

Wir bringen diesen Diebstahl zur Fahndung auf die entwendeten Schafe und die noch unbekanntten Thäter zur öffentlichen Kenntniß.

Durlach, den 5 December 1849.

Großherzogliches Oberamt.
Galura.

Rheinbischofsheim. (Den Aufgriff von baumwollener Foulards beim Wäldchen Altbuch betr.) No. 13972. Nachdem gegen das im Anzeigebblatt unterm 10. und 24. October No. 81 und 85, und in der Karlsruher Zeitung vom 5 und 20. October öffentlich bekannt gemachte Ballot baumwollener Foulards in der gesetzlichen Frist keine Ansprüche geltend gemacht wurden, so wird nunmehr dessen Confiscation zu Gunsten der Großh. Zollkasse erkannt.

Rheinbischofsheim, den 8 Dec. 1849.

Großherzogliches Bezirksamt.
Erter.

Zehntablösungen.

In Gemäßheit des § 74 des Zehntablösungsgesetzes wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß die Ablösung nachgenannter Zehnten endgültig beschlossen wurde:

im Bezirksamt Meersburg:
des der Pfarrei Seefeld in der Gemarkung Meersburg zustehenden Zehntens;

im Bezirksamt Eberbach:
des der Fürstl. Leiningischen Standesherrschaft auf der Gemarkung Ferdinandsdorf zustehenden Zehntens.

Alle Diejenigen, die in Hinsicht auf diesen abzulösenden Zehnten in deren Eigenschaft als Lehenstück, Stammgutstheil, Unterpand u. s. w. Rechte zu haben glauben, werden daher aufgefordert, solche in einer Frist von drei Monaten nach den in den §§ 74 und 77 des Zehntablösungsgesetzes enthaltenen Bestimmungen zu wahren, andernfalls aber sich lediglich an den Zehntberechtigten zu wenden.

[2] Sinsheim. (Weidrecht-Ablösung betr.) Nach einer Anzeige des Gemeinderaths von Abersbach hat die Gemeinde Abersbach am 21. September 1849 das dem Grundherrn von Gemmingen-Hornberg zu Treschklingen bisher zugestandene Schäfer-Weidrecht durch gütliches Uebereinkommen abgelöst.

Es werden deshalb alle Diejenigen, welche am Ablösungskapitale irgend ein Recht zu haben glauben, aufgefordert, dasselbe innerhalb drei Monaten geltend zu machen, widrigens sie sich sonst lediglich an den Weidberechtigten zu halten haben.

Sinsheim, den 3. December 1849.

Großherzogl. Bezirksamt.
Wilhelmi.

Untergeichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schuldenliquidationen.

Andurch werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde an die Masse nachstehender Personen Ansprüche machen wollen, aufgefordert, solche in der hier unten zum Richtstellungs- und Vorzugsverfahren angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Sant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- und Unterpandsrechte, unter gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden und Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln, zu bezeichnen, wobei bemerkt wird, daß, in Bezug auf die Bestimmung des Massepflegers, Gläubigerausschusses und den etwa zu Stande kommenden Borg- oder Nachlassvergleich, die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beigetreten angesehen werden sollen.

Aus dem Oberamt Kastatt:

[1] von Durmersheim, an den in Sant erkannten Adlerwirth Joseph Schlic, auf Samstag den 16. Februar 1850, Morgens 9 Uhr, auf diesseitiger Oberamtskanzlei;

[1] von Ruppenheim, an die in Sant erkannte Eisenwalwerkgesellschaft Klein u. Comp., auf Freitag den 25. Januar 1850, Morgens 8 Uhr, auf diesseitiger Oberamtskanzlei.

Aus dem Bezirksamt Rheinbischofsheim:
von Eberzheim, an den in Sant erkannten Nachlass des Jakob Waffenschmidt, auf Donnerstag den 10. Januar 1850, Morgens 8 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei.

Aus dem Oberamt Durlach:
[3] von Wilsbergingen, an die in Sant erkannte Verlassenschaftsmasse des Philipp Jakob Schneider, auf Montag den 28. Jänner k. J., Vormittags 9 Uhr, auf diesseitiger Oberamtskanzlei.

Aus dem Oberamt Offenburg:
[2] von Offenburg, an den in Sant erkannten verstorbenen Stiftungsverwalter Strobel, auf Freitag den 22. Februar 1850, Morgens 8 Uhr, auf diesseitiger Oberamtskanzlei.

[2] Offenburg. (Die Sant über den Nachlaß des verstorbenen Stiftungsverwalters Strobel dahier betreffend.) No. 33758.

B e s c h l u ß.

Sämmtlichen Schuldnern des verstorbenen Stiftungsverwalters Strobel dahier wird aufgegeben, ihre etwaigen Schulden irgend einer Art an denselben bei Vermeidung doppelter Zahlung an Niemanden als an den zum Massepfleger bestellten Schuhmachermeister und Waisenrichter Johann Behr dahier auszubezahlen.

Offenburg, den 27. Nov. 1849.
Großherzogliches Oberamt.
K. Wielandt. vdt. Zittel.

[1] Baden. (Oeffentliche Vorladung.)
No. 22149.
In Sachen
des Heinrich Hoffmann in Karlsruhe
gegen
Anton Hippmann in Baden,
Forderung betreffend.

Der Kaufmann Heinrich Hoffmann von Karlsruhe hat durch den Advocaten Busch gegen den Schuhmachermeister Anton Hippmann von Baden folgende Klage einreichen lassen:

Am 15. Januar 1848 hat der Kläger dem Beklagten ein Stück gebleichte Leinwand verkauft und geliefert für . . . 23 fl. 30 fr.
ferner am 18. October 1848
ein Stück do. für . . . 23 fl. 30 fr.
endlich am 30. März 1849
ein solches für . . . 23 fl. 30 fr.
Summa 70 fl. 30 fr.

Der Kläger kann ungeachtet wiederholter Erinnerungen auf außergerichtlichem Wege keine Zahlung erlangen, und sieht sich dadurch in die Nothwendigkeit versetzt, den Rechtsweg zu betreten. Er hat mir zu diesem Behufe laut anliegender Vollmacht die Anwaltschaft übertragen, und ich bitte deshalb, auf den Grund des obigen Klagevor-

trags Ladung zu erkennen und durch Urtheil auszusprechen:

daß der Beklagte schuldig sei, dem Kläger 70 fl. 30 fr. binnen kurzer Frist bei Zwangs-Vermeidung und unter Verschätzung in die Kosten zu zahlen.

Baden, den 17. August 1849.
Busch.

Es wird nunmehr Tagfahrt zur Verhandlung über die Klage auf

Freitag den 18. Januar 1850,
Vormittags 8 Uhr,

anberaumt, und werden hiezu beide Theile vorgeladen, der Beklagte unter Androhung des Rechtsnachteils, daß sonst die Thatsache der Klage für zugestanden und jede Einrede für versäumt erklärt würde.

Baden, den 7. December 1849.
Großherzogl. Bezirksamt.
v. Vincenti.

[1] Wolfach. (Oeffentliche Vorladung.)
No. 13403.
In Sachen
der Emilie Duttlinger in Wolfach,
Klägerin, gegen
Emil Krausbeck von da, Beklagten,
Forderung und Arrest betr.

Unterm Heutigen hat Namens der Klägerin Rechtspractikant Burger dahier unter Hinweisung auf § 128 der P. O. gegen den Beklagten folgende Klage erhoben:

Die Schifferschaft Wolfach habe der Klägerin aus Darleihen die Summe von 673 fl. nebst 4 pSt. Zins vom 21. Sept. 1848 geschuldet, der Beklagte sei einen größern Betrag in die Schifferschaft aus Darleihen schuldig gewesen und diese habe am 21. Sept. v. J. der Klägerin von der Forderung an den Beklagten den Betrag von 673 fl. 22 fr. nebst 4 pSt. Zinsen von diesem Tage an cedirt.

Diese Rechtsübertragung sei von der Klägerin und dem Beklagten ausdrücklich angenommen worden und Letzterer habe der Ersteren eine Schuldburkunde über obigen Betrag ausgestellt.

Unter Hinweisung auf die Landesflüchtigkeit des Beklagten, die Unzulänglichkeit des liegenschaftlichen Vermögens desselben und der daraus für die klägerische Forderung entspringenden Gefahr und unter Hindeutung auf eine beglaubigte Abschrift der vom Beklagten ausgestellten Handschrift wird gebeten, auf das in der Hauptstraße hier gelegene Bohnhaus des Beklagten mit Zubehörde, ferner seinen nächst dem Herrngarten gelegenen Garten, sodann auf die For-

berungen des Beklagten bei Handelsmann Wilhelm König's Eheleuten dahier und bei Kronenwirth Moser in Biberach Arrest zu legen.

Unter Hinweisung auf die beglaubigte Abschrift der Handschrift des Beklagten wird zugleich um Verhandlung der Hauptsache im Executivprozeß gebeten und mit der Bitte geschlossen, nach Maafgabe des § 726 der P. O. Ladung zu verfügen und am Schlusse der Verhandlungen den Beklagten zur Bezahlung obenannter Summe zu verurtheilen.

B e s c h l u ß.

1) Wird auf die in der Klage bezeichneten Gegenstände zu Gunsten der klägerischen Forderung von 673 fl. 22 kr. nebst 4 pSt. Zins vom 21 Sept. 1848 an Arrest gelegt und dem Beklagten untersagt, die bezeichneten Liegenschaften irgendwo zu veräußern, und den Schuldnern desselben aufgegeben, bei Vermeidung doppelter Zahlung die mit Beschlagnahme belegte Forderung bis auf Weiteres an Niemanden auszubehalten.

2) Wird Tagfahrt zur Rechtfertigung des Arrestes und zur Verhandlung in der Hauptsache auf

Dienstag den 8. Jan. 1850,
Morgens 8 Uhr, anberaumt, wozu beide Theile bei Vermeidung der Rechtsnachtheile der §§ 689 u. 726 der P. O. vorgeladen werden.

Dies wird dem flüchtigen Beklagten auf diesem Wege eröffnet.

Wolfach, den 7. December 1849.

Großherzogliches Bezirksamt.
Felleisen.

[1] Wolfach. (Oeffentliche Vorladung.)
Nro. 13404. In Sachen
der Vertha Duttlinger in Wolfach,
Klägerin,

gegen
Emil Krausbeck von da, Beklagten,
Forderung und Arrest betr.

Unterm Heutigen hat Namens der Klägerin Rechtspraktikant Burger dahier unter Hinweisung auf § 128 d. P. O. gegen den Beklagten folgende Klage erhoben:

Die Schifferschaft Wolfach habe der Klägerin aus Darlehen die Summe von 635 fl. 54 kr. nebst 4 pSt. Zins vom 21. September 1848 geschuldet, der Beklagte sei einen größern Betrag in die Schifferschaft aus Darlehen schuldig gewesen und diese habe am 21. Sept. v. J.

der Klägerin von der Forderung an den Beklagten den Betrag von 635 fl. 54 kr., nebst 4 pSt. Zinsen von diesem Tage an, cedirt. Diese Rechtsübertragung sei von der Klägerin und dem Beklagten ausdrücklich angenommen worden, und Letzterer habe der Erstern eine Schuldurkunde über obigen Betrag ausgestellt.

Unter Hinweisung auf die Landesflüchtigkeit des Beklagten, die Unzulänglichkeit des liegenschaftlichen Vermögens desselben und der daraus für die klägerische Forderung entspringenden Gefahr und unter Hindeutung auf eine beglaubigte Abschrift der vom Beklagten ausgestellten Handschrift wird gebeten, auf das in der Hauptstraße hier gelegene Wohnhaus des Beklagten mit Zubehörde, ferner seinen nächst dem Herrengarten gelegenen Garten, sodann auf die Forderungen des Beklagten bei Handelsmann Wilh. König's Eheleuten dahier und bei Kronenwirth Moser in Biberach Arrest zu legen. Unter Hinweisung auf die beglaubigte Abschrift der Handschrift des Beklagten wird zugleich um Verhandlung der Hauptsache im Executivproceß gebeten und mit der Bitte geschlossen, nach Maafgabe des § 726 d. P. O. Ladung zu verfügen und am Schlusse der Verhandlungen den Beklagten zur Bezahlung obenannter Summe zu verurtheilen.

B e s c h l u ß.

1) Wird auf die in der Klage bezeichneten Gegenstände zu Gunsten der klägerischen Forderung von 635 fl. 54 kr., nebst 4 pSt. Zins vom 21. Sept. 1848 an, Arrest gelegt und dem Beklagten untersagt, die bezeichneten Liegenschaften irgendwo zu veräußern, und den Schuldnern desselben aufgegeben, bei Vermeidung doppelter Zahlung die mit Beschlagnahme belegte Forderung bis auf Weiteres an Niemanden auszubehalten.

2) Wird Tagfahrt zur Rechtfertigung des Arrestes und zur Verhandlung der Hauptsache auf

Dienstag den 8. Jänner 1850,
früh 8 Uhr,

anberaumt, wozu beide Theile bei Vermeidung der Rechtsnachtheile der §§ 689 und 726 der P. O. vorgeladen werden.

Dies wird dem flüchtigen Beklagten auf diesem Wege eröffnet.

Wolfach, den 7. December 1849.

Großherzogl. Bezirksamt.
Felleisen.

[1] Wolsach. (Oeffentliche Vorladung.)
Nro. 13402.

In Sachen
der Hedwig Duttlinger in Wolsach,
Klägerin,

gegen
Emil Krausbeck von da, Beklagten,
Forderung und Arrest betr.

Unterm Heutigen hat Namens der Klägerin
Rechtspractikant Burger dahier unter Hin-
weisung auf § 128 der P. O. gegen den Be-
klagten folgende Klage erhoben:

Die Schifferschaft Wolsach habe der Klägerin
aus Darlehen die Summe von 2198 fl. 47 fr.
nebst 4 pSt. Zins vom 12. November 1848
geschuldet, der Beklagte sei einen größeren Be-
trag an die Schifferschaft aus Darlehen schuldig
gewesen und diese habe am 12. Nov. 1848 der
Klägerin von der Forderung an den Beklagten
den Betrag von 2198 fl. 47 fr. nebst 4 pSt.
Zinsen von diesem Tage an cedirt.

Diese Rechtsübertragung sei von der Klägerin
und dem Beklagten ausdrücklich angenommen
worden und Letzterer habe der Ersteren eine
Schuldurkunde über obigen Betrag ausgestellt.

Unter Hinweisung auf die Landesflüchtigkeit
des Beklagten, die Unzulänglichkeit des liegen-
schaftlichen Vermögens desselben und der dar-
aus für die klägerische Forderung entspringenden
Gefahr und unter Hindeutung auf eine beglaubigte
Abschrift der vom Beklagten ausgestellten
Handschrift wird gebeten, auf das in der Haupt-
straße hier gelegene Wohnhaus des Beklagten
mit Zubehörde, ferner seinen nächst dem Herren-
garten gelegenen Garten, sodann auf die For-
derungen des Beklagten bei Handelsmann Wil-
helm König's Eheleuten dahier und bei Kronen-
wirth Moser in Biberach Arrest zu legen.

Unter Hinweisung auf die beglaubigte Ab-
schrift der Handschrift des Beklagten wird zu-
gleich um Verhandlung der Hauptsache im Cre-
ditivproceffe gebeten und mit der Bitte geschlos-
sen, nach Maafgabe des § 726 d. P. O. Ladung
zu verfügen und am Schlusse der Verhandlungen
den Beklagten zur Bezahlung obengenannter
Summe zu verurtheilen.

B e s c h l u ß.

1) Wird auf die in der Klage bezeichneten
Gegenstände zu Gunsten der klägerischen For-
derung von 2198 fl. 47 fr. nebst 4 pSt. Zins
vom 12. November 1848 an Arrest gelegt und
dem Beklagten untersagt, die bezeichneten Liegen-
schaften irgendwo zu veräußern, und den Schuld-
nern desselben aufgegeben, bei Vermeidung dop-

pelter Zahlung die mit Beschlag belegte For-
derung bis auf Weiteres an Niemanden aus-
zubezahlen.

2) Wird Tagfahrt zur Rechtfertigung des
Arrestes und zur Verhandlung in der Haupt-
sache auf

Dienstag den 8. Januar 1850,
Morgens 8 Uhr, anberaumt, wozu beide Theile
bei Vermeidung der Rechtsnachtheile der § 689
und 726 der P. O. vorgeladen werden.

Dies wird dem flüchtigen Beklagten auf die-
sem Wege eröffnet.

Wolsach, den 7. December 1849.
Großherzogliches Bezirksamt.
Felleisen.

[2] Wolsach. (Oeffentliche Vorladung.)
Nro. 13401.

In Sachen
der Angelika Duttlinger in Wolsach,
Klägerin,

gegen
Emil Krausbeck von da, Beklagten,
Forderung und Arrest betreffend.

Unterm Heutigen hat Namens der Klägerin
Rechtspractikant Burger dahier unter Hinwei-
sung auf § 128 d. P. O. gegen den Beklagten
folgende Klage erhoben:

Die Schifferschaft Wolsach habe der Klägerin
aus Darlehen die Summe von 1959 fl. 55 fr.
nebst 4 pSt. Zinsen vom 21. September 1848
geschuldet, der Beklagte sei einen größern Be-
trag in die Schifferschaft aus Darlehen schuldig
gewesen, und diese habe am 21. September
v. J. der Klägerin von der Forderung an den
Beklagten von 1959 fl. 55 fr. nebst 4 pSt.
Zinsen von diesem Tage an cedirt.

Diese Rechtsübertragung sei von der Klägerin
und dem Beklagten ausdrücklich angenommen
worden und Letzterer habe der Ersteren eine
Schuldurkunde über obigen Betrag ausgestellt.

Unter Hinweisung auf die Landesflüchtigkeit
des Beklagten, die Unzulänglichkeit des liegen-
schaftlichen Vermögens desselben und der daraus
für die klägerische Forderung entspringenden Ge-
fahr und unter Hindeutung auf eine beglaubigte
Abschrift der vom Beklagten ausgestellten Hand-
schrift wird gebeten, auf das in der Hauptstraße
hier gelegene Wohnhaus des Beklagten mit Zu-
behörde, ferner seinen nächst dem Herrengarten
gelegenen Garten, sodann auf die Forderungen
des Beklagten bei Handelsmann Wilhelm König's
Eheleuten dahier und bei Kronenwirth Moser in
Biberach Arrest zu legen.

Unter Hinweisung auf die beglaubigte Abschrift der Handschrift des Beklagten wird zugleich um Verhandlung der Hauptsache im Executivproceffe gebeten, und mit der Bitte geschlossen, nach Maafgabe des § 726 d. P. O. Ladung zu verfügen und am Schlusse der Verhandlungen den Beklagten zur Bezahlung obengenannter Summe zu verurtheilen.

B e s c h l u ß.

1) Wird auf die in der Klage bezeichneten Gegenstände zu Gunsten der klägerischen Forderung von 1959 fl. 55 fr. nebst 4 pCt. Zins vom 21. September 1848 an Arrest gelegt und dem Beklagten untersagt, die bezeichneten Liegenschaften irgendwo zu veräußern, und den Schuldnern desselben aufgegeben, bei Vermeidung doppelter Zahlung die mit Beschlag belegte Forderung bis auf Weiteres an Niemanden auszubahlen.

2) Wird Tagfahrt zur Rechtfertigung des Arrestes und zur Verhandlung in der Hauptsache auf

Dienstag den 8. Januar 1850, Morgens 8 Uhr, anberaumt, wozu beide Theile bei Vermeidung der Rechtsnachtheile der §§ 689 und 726 der P. O. vorgeladen werden.

Dies wird dem flüchtigen Beklagten auf diesem Wege eröffnet.

Wolfsach, den 7. December 1849.

Großherzogliches Bezirksamt.
Felleisen.

[3] Ettlingen. (Öffentliche Vorladung.)
No. 21808.

In Sachen

der Großh. Generalstaatskasse, fisci nomine, Klägerin,

gegen

Sonnenwirth Thibauth zu Ettlingen, Beklagten,

Ersatz- und Entschädigungsforderung betreffend,

hat Klägerin zur Begründung ihrer Klage gegen den Beklagten Folgendes vorgetragen:

Der Beklagte, ein bekannter Wähler älterer und neuerer Zeit, hat auch bei der jüngsten Empörung sich wesentlich betheiliget. Insbesondere war er Mitglied des sogenannten Landesauschusses, der die ganze Revolution hervorrief und leitete; auch gehörte er der spätern provisorischen Regierung und der sogenannten constituirenden Versammlung an, einer Versammlung, die berufen war, die Verfassung umzu-

stürzen und den Aufstand gleichsam zu legitimiren.

In allen diesen Eigenschaften bezog er aus der diesseitigen Kasse Gebühren, die wir von ihm zu reclamiren haben, und zwar:

1) als Mitglied des Landesauschusses Diäten à 5 fl. per Tag

a) unter dem 22. Mai
d. J. für 8 Tage . . . 40 fl. — fr.

b) unter dem 31. Mai
für 10 Tage, abzüglich
1 fl. 50 fr. Klassensteuer, 48 fl. 10 fr.

88 fl. 10 fr.

2) als Mitglied der provisorischen Regierung am 20. Juni d. J. à 5 fl., abzüglich 1 fl. 22 fr. Klassensteuer, 48 fl. 38 fr.

3) als Mitglied der constituirenden Versammlung, Diäten für 10 Tage à 3 fl., am nämlichen Tag . 30 fl. — fr.
sämmliche diese Zahlungen durch Vermittelung des ständischen Archivars.

Außer dem nahm der Beklagte

4) am 25. Juni d. J. zu Offenburg aus der damals von den Empörern dorthin verschleppt gewesenen diesseitigen Kasse in Abwesenheit der die Kasse begleitenden Beamten und nach vorheriger Erbrechung des Kassenlocals die Summe von 15.000 fl., welche zur Ablieferung an die revolutionäre Armee bestimmt war und auch dahin gelangt zu sein scheint, obwohl dieser Umstand an der Haftbarkeit des Beklagten für das Entkommen ebensowenig etwas zu ändern vermag, als der ihm zu der Wegnahme von dem sogenannten Dictator Brentano erteilt gewesene, selbst rechtswidrige und verbrecherische Auftraag.

Auf diese Thatfachen stützt die Klägerin das Begehren, den Beklagten zur Rückerstattung der berechneten 15,166 fl. 48 fr.

sammt 5 pCt. Zinsen vom Tage der jeweiligen Empfangnahme an, unter Verfallung in die Kosten, zu verurtheilen.

Auf diese Klage wird Ladung verfügt und Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung auf

Mittwoch den 9. Januar 1850,

Morgens 8 Uhr, angeordnet; wozu der Beklagte mit dem Bedrohen anher vorgeladen wird, daß im Falle seines Nichterscheinens der thatsächliche Klagvortrag für zugestanden und jede Schutzrede für versäumt erklärt würde.

Da der Beklagte landesflüchtig ist, wird derselbe von der erhobenen Klage und der darauf

ergangenen Ladungsverfügung auf diesem Wege in Kenntniß gesetzt.

Ettlingen, den 13. November 1849.

Großherzogliches Bezirksamt.

Stein. vdt. Jäger.

[3] Ettlingen. (Öffentliche Vorladung.)
Nro. 21893. In Sachen

des Weinhändlers F. J. Hieber
in Freiburg

gegen

Sonnenwirth Thibaut von Ettlingen,
Forderung betr.,

hat Advokat Rues von Freiburg Namens des Klägers folgende Klage gegen den Beklagten erhoben:

Der Beklagte Sonnenwirth Thibaut in Ettlingen erhielt unterm 6. bis 8. März 1848 von dem Kläger auf vorausgegangene mündliche Bestellung durch die Eisenbahn geliefert:

510 Maas 1846er Wein pr. Dhm	
zu 29 fl., franco geliefert . . .	147 fl. 54 fr.
30 Maas 1846er Wein pr. Dhm	
zu 42 fl., franco geliefert . . .	12 fl. 36 fr.
— .:	160 fl. 30 fr.

Ferner erhielt derselbe auf vorausgegangene schriftliche Bestellung unterm 24. März 1849:

41 Maas Kastelberger zu 55 fl.	
pr. Dhm, franco geliefert . . .	22 fl. 33 fr.
575 Maas 1846er Wein zu 29 fl.	
pr. Dhm, franco geliefert . . .	108 fl. 45 fr.
— .:	131 fl. 18 fr.

Hiezu obige	160 fl. 30 fr.
— .:	291 fl. 48 fr.

Die oben bezeichneten Weinpreise wurden durch Uebereinkunft zwischen dem Kläger und Beklagten festgesetzt. Der Beklagte hat die Weine richtig erhalten und angenommen. An dem Kaufpreis von 291 fl. 48 fr. ist jedoch die Eisenbahnfracht, welche in den Weinpreisen mit einbedungen war, welche aber Beklagter bei Empfang der Weine ausgelegt hat, in Abzug zu bringen; und zwar betrug die Fracht der ersten Lieferung 3 fl. 48 fr., die der zweiten . . . 3 fl. — fr.

6 fl. 48 fr.

so daß die Forderung des Klägers 285 fl. — fr. beträgt.

Zum Transport des Weines ließ der Kläger dem Beklagten folgende Fässer:

Nro. 2010 mit 182 Maas,

" 1592 " 328 "

" 4119 " 30 "

" 2543 " 41 "

welche der Beklagte noch nicht zurückgestellt hat. Hierauf wird das Begehren gestützt, zu erkennen, der Beklagte sei schuldig, 285 fl. und Zins zu 6 % vom 24. März 1849, als dem Verfalltag an, an den Kläger zu bezahlen, ferner die oben verzeichneten Fässer an denselben zurückzugeben, und die Kosten dieses Rechtsstreites zu tragen.

Auf diese Klage wird hiemit Ladung verfügt und Tagfahrt zur Verhandlung auf

Mittwoch den 9. Jänner 1850,

früh 8 Uhr, angeordnet, wozu der Beklagte bei Vermeidung des Rechtsnachteils vorgeladen wird, daß im Falle seines Nichterscheinens der tatsächliche Klagvortrag für zugestanden und jede Schutzrede für veräußert erklärt würde.

Da der Beklagte landesflüchtig ist, wird ihm die erhobene Klage und die darauf ergangene Ladungsverfügung auf diesem Wege bekannt gemacht.

Ettlingen, den 14. November 1849.

Großherzogl. Bezirksamt.

Stein.

[1] Kork. (Bedingter Zahlbefehl.)

In Sachen

der Santmasse des Schlüsselwirths
Johann Held von Stadt Kehl

gegen

Belzhändler Gustav Roos von da,
Forderung von 385 fl. 22 fr.,
nebst 5 pCt Zins vom 1. Juli
1848 an, betr.

1) Wird dem Beklagten aufgegeben, den Kläger binnen 14 Tagen, von dem Zustellungstage dieses Befehls an, zu befriedigen, oder seine Einwendungen gegen die Richtigkeit der Forderung unter Vorlage dieses Zahlbefehls schriftlich oder mündlich dahier anzuzeigen, widrigenfalls auf Anrufen die eingeklagte Forderung für zugestanden erklärt wird.

2) Dies wird dem flüchtigen Beklagten auf diesem Wege eröffnet.

Kork, den 2. December 1849.

Großherzogl. Bezirksamt.

v. Hunoltstein.

[1] Bruchsal. (Gläubiger-Aufforderung.)
Nro. 34928. Ludwig Raab von Untergrombach

ging im Jahre 1846 nach Nordamerika. Er bittet jetzt um die Auswanderungs-Erlaubniß. Seine allenfallsigen Gläubiger haben ihre Ansprüche an denselben binnen vier Wochen dahier anzumelden, indem nach Umlauf dieser Frist die Verabfolgung des Vermögens gestattet wird.

Bruchsal, den 8. December 1849.
Großherzogliches Oberamt.
Leiblein.

Rastatt. (Urtheil.) No 41767.
In Sachen
des Moses Rosenthal hier
gegen
Oberlieutenant Mersy von hier,
Forderung betreffend.

Veräußerungs-Erkenntniß.

Die vorgelegte Urkunde über 46 fl. 7 fr. sei für vom Beklagten anerkannt, und er mit allen in dieser Proceßart zulässigen Einreden auszuscheiden, daher der erkannte Arrest für statthaft zu erklären und deshalb fortzudauern habe. Hinsichtlich der Forderung selbst aber seien die Thatsachen der Klage für zugestanden, Schutzreden für versäumt und der Beklagte für schuldig zu erklären, die eingeklagten 46 fl. 7 fr. binnen 14 Tagen bei Zwangsvermeidung an den Kläger zu bezahlen und sämtliche Kosten zu tragen.

B. R. W.
Rastatt, den 21. November 1849.
Großherzogliches Oberamt.
v. Wänker.

Rastatt. (Erkenntniß.) No. 42612.
In Sachen
des Großh. Regiments-Quartier-
meisters Aug. Deimling in Mann-
heim
gegen
Oberlieutenant Aug. Mersy von
Rastatt,
Forderung und Arrestanlage betr.

Veräußerungs-Erkenntniß:

Der angelegte Arrest sei für begründet zu erklären und habe daher fortzudauern; hinsichtlich der Forderung aber seien die Thatsachen der Klage für zugestanden, Schutzreden für versäumt und der Beklagte daher für schuldig zu erklären, die eingeklagten 143 fl. nebst 5 % Zins vom 16. Sept. 1848 binnen 14 Tagen bei Zwangsvermeidung an den Kläger zu bezahlen und die Kosten dieses Rechtsstreits zu tragen.

B. R. W.

Dies wird dem auf flüchtigem Fuße sich befindlichen Beklagten auf diesem Wege eröffnet.

Rastatt, den 12. December 1849.
Großherzogl. Oberamt.
v. Wänker.

[1] Achern. (Vorladung.) No. 22417.
Erlaß des Großh. Hofgerichts des Mittelrheinkreises.
In Sachen
des Johann Veit Raum in Heers-
bruck, Kläger, Appellanten,
gegen
den Advocaten Richter von Achern,
Beklagten, Appellaten,
wegen Forderung.

B e s c h l u ß.

Zur Ausschöpfung des dem Beklagten durch Urtheil Großh. Hofgerichts des Mittelrheinkreises vom 22. März d. J. auferlegten Eides wird nochmals Tagfahrt auf

Mittwoch den 9. Januar 1850,
Vormittags 8 Uhr, anberaumt, und derselbe hiezu unter Androhung des Rechtsnachtheils vorgeladen, daß bei seinem Ausbleiben der Eid für verweigert angenommen wird.

Da der Beklagte flüchtig ist, so wird ihm Obiges auf diesem Wege bekannt gemacht.

Achern, den 10. December 1849.
Großherzogliches Bezirksamt.
L. Sachs.

[1] Karlsruhe. (Erkenntniß.) No. 20616.
In Sachen
der Großh. Generalkassakasse da-
hier, Klägerin,
gegen
den vormaligen Obergerichtsad-
vocaten v. Struve zu Mannheim,
Beklagten,
Rückforderung und Arrest-
gesuch betreffend.

B e s c h l u ß.

In Erwägung, daß die Klage im L. R. S. 1235, 1376, 1378 und 1382 fg. rechtl. begründet ist;

In Erwägung, daß der Beklagte zu der auf den 25. October d. J. zur Rechtfertigung des Arrestes und Verhandlung in der Hauptsache anberaumten Tagfahrt unter Androhung der gesetzlichen Rechtsnachtheile nach den vorliegenden Bescheinigungen ordnungsmäßig geladen wurde;

In Erwägung, daß die Klägerin in der Tagfahrt erschien, zur Rechtfertigung des Ar-

restes sich auf das in der Klage Borgebrachte bezog und die Urschrift der angerufenen Urkunde vorlegte; —

Auf Ausbleiben des Beklagten, Anrufen des Gegentheils, nach Anf. der §§ 311, 330, 653, 689, 697 und 169 der P. O. wegen der Kosten ergeht

Versäumungs-Erkenntnis:

J. S. u. f. w. sei der unterm 13. October d. J. No. 17245 verfügte Arrest für statthaft und fortdauernd zu erklären und Beklagter mit allen Einreden dagegen auszuschließen.

In der Sache selber wird der thatsächliche Klagevortrag für zugestanden, jede Schutzrede für versäumt erklärt und zu Recht erkannt:

Beklagter sei unter Verschuldung in die Kosten schuldig, die eingeklagten 40 fl. nebst 5 Procent Zins vom 22. Mai d. J. und 47 fl. 56 kr. nebst 5 Procent Zins vom 31. Mai d. J. an binnen 14 Tagen bei Zwangsvermeidung an die Klägerin zu bezahlen.

B. R. W.

Wird dieses dem flüchtigen Beklagten in Gemäßheit des § 272 der P. O. auf diesem Wege bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 11. December 1849.

Großherzogliches Stadtkanzlei.

Stöffer.

[3] Bretten. (Zugriffsvorschrift) No. 25911.

In Sachen

der Babette Leon, Kaufmannswittwe in Karlsruhe,

gegen

den früheren Feldwebel Lorenz Schleicher von Reibheim,

Forderung von 500 fl. Kapital nebst Zins à 6 pSt. vom 13. Jan. 1848 betreffend.

B e s c h l u ß.

Da der Beklagte auf die diesseitige Verfügung vom 23. October l. J. No. 23313, wonach ihm zur Zahlung obiger Schuld eine Frist von 3 Wochen bei Zwangsvermeidung anberaumt worden, keine Folge geleistet, so wird auf Antrag der Klägerin Pfändung und Liegenschaftsversteigerung verfügt und der Exequent, sowie das Bürgermeistereiamt in Reibheim mit dem Vollzuge beauftragt.

Dies wird dem Beklagten, der flüchtig ist, auf diesem Wege eröffnet.

Bretten, den 26. November 1849.

Großherzogliches Bezirksamt.

Flad.

[1] Durlach. (Bedingter Zahlungsbefehl.) No. 35022. In Sachen der Liquidations-Commission bei Großherzogl. Kriegsministerium, Namens der Verrechnung der früheren Artillerie-Brigade in Karlsruhe, Klägerin,

gegen

den früheren Lieutenant Brifel von Kleinsteinbach, Beklagten,

Rückersag 1) der Gage für die Zeit vom 16. Mai bis Ende Juli (vom 19. Mai, 25. Juni, 25. Juli) 281 fl. 53 fr.

2) des Equipirungs-Vorschusses als Major vom 25. Mai d. J. 180 fl. — fr. zusammen —: 461 fl. 53 fr.

Wird dem Beklagten aufgegeben, wenn die Forderung richtig ist, den Kläger binnen 14 Tagen zu befriedigen, oder binnen gleicher Frist die Forderung zu widersprechen, als sonst nach stillschweigendem Ablauf dieser Frist auf Anrufen des Klägers die Forderung als vom Beklagten zugestanden erklärt werden wird.

Dies wird dem Beklagten, welcher flüchtig ist, auf diesem Wege eröffnet.

Durlach, den 6. December 1849.

Großherzogliches Oberamt.

Galura.

Offenburg. (Unbedingter Zahlungsbefehl.) No. 32127.

In Sachen

des Albert Meier d. ä. in Stadt Kehl gegen

Apotheker Rehm in Offenburg, wegen Forderung von 550 fl. nebst 5 pSt. Zins vom 1. October 1849 aus Darleihen.

Auf Anrufen des Klägers wird, da der unterm 22. v. M. No. 28745 erlassene bedingte Zahlungsbefehl unbeachtet geblieben ist, auch keine Einrede vorgeschützt wurde, die Forderung für zugestanden erklärt und dem Beklagten aufgegeben, den Kläger binnen 14 Tagen zu befriedigen, widrigens auf Anrufen Execution gegen ihn verfügt würde.

Dem landesflüchtigen Beklagten wird dies auf diesem Wege eröffnet.

Offenburg, den 24. November 1849.

Großherzogl. Oberamt.

H. Wielandt.

[1] Rastatt. (Gläubiger-Aufforderung.) No. 41217. Victor Mez von Iffezheim, welcher sich in Amerika befindet, ist um Auswanderungserlaubnis eingekommen. Es werden daher Alle,

welche eine Forderung an ihn zu machen haben, aufgefordert, solche

Samstags den 28. d. M.,
Morgens 9 Uhr, anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls ihnen später nicht zu ihrer Zahlung verholfen werden kann.

Rastatt, den 6. December 1849.
Großherzogliches Oberamt.

Lang.
[2] Rastatt. (Unbedingter Zahlungsbefehl.)
No. 37709. In Sachen
des Handelsmanns J. J. Marx in
Mannheim

gegen
Karl Bernard in Kuppenheim,
Forderung betreffend,
wird der Beklagte Karl Bernard durch unbedingten Befehl angewiesen, dem Kläger die Summe von 683 fl. 2 kr., nebst 6 pCt. Zins aus 481 fl. 11 kr. vom 14. Sept. 1849 an, bei Vermeidung der Execution zu bezahlen.

Dies wird dem landesflüchtigen Beklagten hiemit eröffnet.

Rastatt, den 20. November 1849.
Großherzogl. Oberamt.

Schütt.
[2] Wolfach. (Bedingter Zahlungsbefehl.)
No. 13276. In Sachen
des Roman Pfeiffer in Wolfach
gegen

Alexander Walz von da,
Forderung von 28 fl. 12 kr. für
Schusterarbeit betr.,

wird dem Beklagten aufgegeben, den Kläger binnen 14 Tagen zu befriedigen oder die Forderung in gleicher Frist zu widersprechen, widrigenfalls dieselbe für zugestanden erklärt wird.

Da der Beklagte sich auf flüchtigem Fuße befindet, so wird Vorstehendes demselben statt Behändigung auf diesem Wege bekannt gemacht.

Wolfach, den 5. December 1849.
Großherzogliches Bezirksamt.
Felleisen.

[3] Wolfach. (Versäumnis - Erkenntnis.)
No. 12690. In Sachen
des Kreuzwirths Armbruster in
Wolfach gegen

Buchbinder Alexander Walz von da,
Forderung von 47 fl. 33 kr. für
Kost betreffend,

wird, da Beklagter dem Zahlungsbefehle vom 26. October No. 10897 weder Folge geleistet noch seine Verbindlichkeit widersprochen hat,

auf Antrag des Klägers zu Recht erkannt: obige Forderung sei für zugestanden zu erklären und der Beklagte angewiesen, den Kläger binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Vollstreckung zu befriedigen.

B. R. W.

Da der Beklagte sich auf flüchtigem Fuße befindet, so wird Vorstehendes demselben statt Behändigung auf diesem Wege bekannt gemacht.

Wolfach, den 20. November 1849.
Großherzogliches Bezirksamt.
Felleisen.

[2] Wolfach. (Bedingter Zahlungsbefehl.)
No. 13276. In Sachen

des Jakob Keef, als Vormund der
Bernhard Maier'schen Kinder, Fried-
rich, Adolph und Joseph Maier in
Wolfach, gegen

Emil Krausbeck von da,
Forderung von 470 fl. 44 kr.
Darlehen und verfallener Zins
bis 1. December d. J. betr.,

wird dem Beklagten aufgegeben, den Kläger binnen 14 Tagen zu befriedigen oder die Forderung in gleicher Frist zu widersprechen, widrigenfalls dieselbe für zugestanden erklärt wird.

Da der Beklagte sich auf flüchtigem Fuße befindet, so wird Vorstehendes demselben statt Behändigung auf diesem Wege bekannt gemacht.

Wolfach, den 3. December 1849.
Großherzogliches Bezirksamt.
Felleisen.

[3] Karlsruhe. (Gläubiger - Vorladung.)
No. 20254. Leopold Baumann von hier ist ge-
sonnen, nach Nordamerika auszuwandern.

Es wird deshalb Tagfahrt zur Schulden-
Liquidation anberaumt auf

Samstag den 22. d. M.,
Vormittags 11 Uhr, wozu die Gläubiger des-
selben mit dem Anfügen vorgeladen werden, daß
ihnen später nicht mehr zu ihrer Befriedigung
verholfen werden kann.

Karlsruhe, den 6. December 1849.
Großherzogliches Stadttamt.
v. Dusch.

[3] Lahr. (Pfändungs - Verfügung.)
No. 34767. In Sachen
des Johann Rindersbacher von
Hugsweiler, Kläger,
gegen

den prakt. Arzt Arnold von Frie-
senheim, Beklagten,
Forderung betr.

B e s c h l u ß :

1) Wird zu Gunsten der klägerischen Forderung ad 120 fl., nebst 5 pCt. Zins vom 4. August d. J. an, Pfändung des Gewehres und der Jagdtasche des Beklagten, welche sich in Händen des Handelsmanns Gustav Fischer in Dinglingen befinden, verfügt.

2) Wird dem Beklagten aufgegeben, nunmehr obige Summe binnen 4 Wochen an den Kläger zu bezahlen, widrigens seine bereits mit Verfügung vom 24. Juli No. 25102 und 24. Aug. d. J. No. 30990 mit Beschlag belegten Guthaben dem Kläger an Zahlungsstatt zugewiesen würden.

Dies wird dem flüchtigen Beklagten verkündet.
Lahr, den 9. October 1849.

Großherzogl. Oberamt.
S ch n e i d e r.

Bretten. (Auswanderung.) No. 26951.
Der lebige Friedrich Epp von Menzingen reiste im Jahre 1847 nach Nordamerika und hat sich entschlossen, dort zu bleiben. Er hat deshalb um die Erlaubniß zur Auswanderung und nachträglichen Ausfolgung seines Vermögens nachgesucht. Es werden daher alle Diejenigen, welche eine Forderung an denselben zu machen haben, aufgefordert, solche in der zur Schuldenliquidation anberaumten Tagfahrt auf

Freitag den 4. Januar k. J.,
Morgens 9 Uhr, dahier anzumelden, unter dem Rechtsnachtheile, daß man ihnen später nicht mehr zu ihrer Forderung verhelfen könne.

Bretten, den 9. December 1849.
Großherzogliches Bezirksamt.

F l a b.

[2] Durlach. (Die Verlassenschaft des verstorbenen Kanzleidiener's Dumberth von Durlach betr.) Die gesetzlichen Erben des am 25. Aug. 1848 zu Durlach verstorb. Kanzleidiener's Karl Wilh. Dumberth haben dessen überschuldete Verlassenschaft ausgeschlagen; dagegen hat dessen überlebende Wittwe Karolina geb. Kuhn die Verlassenschaft übernommen und um Einsetzung in Besitz und Gewähr gebeten.

Die unbekanntten Erben der bezeichneten Erbschaft werden daher in Gemäßheit des L. R. S. 770 aufgefordert, von ihren Rechten an die gedachte Erbschaft binnen 6 Wochen Gebrauch zu machen, widrigensfalls die nachgesuchte Einsetzung ertheilt werden soll.

Durlach, den 15. November 1849.
Großherzogliches Oberamt
S a l u r a.

Schopfheim. (Vormundsbestellung betr.) No. 16981. Johann Georg Stein, Bäckermeister von Schopfheim, wurde heute als Vormund des entmündigten Siegristen Johann Jakob Schmidt von da bestellt und verpflichtet, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Schopfheim, den 4. December 1849.
Großherzogliches Bezirksamt.
v. Vorbeck.

[2] Pforzheim. (Verschollenheits-Erklärung.) No. 35381. Metzgergeselle Lukas Eberle von Dietlingen hat sich auf die Aufforderung vom 31. October 1848 No. 32721 dahier nicht angemeldet, weshalb er nunmehr für verschollen erklärt und sein Vermögen den nächsten Verwandten nach Maafgabe des L. R. S. 120 in fürsorglichen Besitz gegen Sicherheitsleistung gegeben wird.

Pforzheim, den 10. December 1849.
Großherzogl. Oberamt.

F e c h t.

[1] Pforzheim. (Erbschafts-Entschlagung betr.) No. 35566. Die Erben des am 2. März l. J. verstorbenen Bürgers und Landwirths Pbil. Jakob Leonhard von Ellmendingen haben sich der Erbschaft entschlagen, und hat dessen Wittwe, Dorothea geb. Bauschlischer, um Einsetzung in die Gewähr dieser Erbschaft nachgesucht. Nach Maafgabe des L. R. S. 770 wird dieses Ansinnen mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß solchem, falls innerhalb drei Monaten keine Einwendung erhoben ist, entsprochen wird.

Pforzheim, den 12. December 1849.
Großherzogliches Oberamt.

F e c h t.

[1] Bonndorf. (Ersvorladung.) No. 23728. Isidor Erne von Berau, welcher schon seit dem Jahre 1814 von Hause abwesend und dessen Aufenthalt unbekannt ist, wird hiermit aufgefordert, sich binnen Jahresfrist und sein in 228 fl. bestehendes Vermögen dahier zu melden, widrigens er für verschollen erklärt und das Vermögen seinen erbberechtigten Verwandten in fürsorglichen Besitz übergeben würde.

Bonndorf, den 10. December 1849.
Großherzogliches Bezirksamt.

S a n t e r. vdt. Müller,
act. jur.

[3] Lahr. (Ersvorladung.) Anton Wirth, der 33 Jahre alte, eheliche Sohn des Bürgers und Landwirths Mathäus Wirth und der am 29. Oct. 1849 gestorbenen Maria Anna Bühn von Dundenheim, seit zwölf Jahren in Nord-

Amerika an unbekanntem Orten abwesend, wird hiermit aufgefordert, sich

binnen drei Monaten dahier zur Empfangnahme seines Erbtheils aus der mütterlichen Vermögensmasse um so gewisser zu melden, als sonst der letztere Denjenigen zugewiesen wird, welchen solcher zugewiesen wäre, wenn der Vorgeladene zur Zeit der Erbschafts-Eröffnung nicht mehr gelebt hätte.

Lahr, den 8. December 1849.

Großherzogliches Amtsrevisorat.
Blater.

[3] Lahr. (Erbsvorladung.) Der ledige Johannes Meurer von hier, welcher im Jahre 1835 nach Amerika ausgewandert und bieber keine Nachricht von seinem Aufenhalte gegeben hat, wird aufgefordert, sich binnen 6 Monaten zum Empfange der ihm von seinem Großvater David Schmidt, sowie seiner Mutter Elisabetha Schmidt, geerbt gewesenen Weber Friedrich Meurer dahier, anerfallenen Erbschaften dahier entweder in Person oder durch einen Bevollmächtigten zu melden, widrigenfalls sein Antheil den mittheilenden Geschwistern zugewiesen werden soll.

Lahr, den 5. December 1849.

Großh. Amtsrevisorat.

Blater.

Kauf-Anträge.

[1] Oberharmerzbach, Amts Gengenbach. (Liegenschaftsversteigerung.) Bei der auf heute den 7. December 1849 ausgeschriebenen Vollstreckungs-Versteigerung der Liegenschaften des Franz Herrmann, Tagelöhners vor Rierzbach im Dörfle dahier, erfolgte kein Angebot, weshalb zur zweiten Versteigerung der im Anzeigeblatt No. 93 Seite 1245 unterm 4. November 1849 näher beschriebenen Liegenschaft Tagfahrt auf Samstag den 22. Dec. d. J., Nachmittags 2 Uhr, in das Sonnenwirthshaus dahier festgesetzt wird, wozu die Liebhaber mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß der endgültige Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis auch nicht erreicht werden sollte.

Oberharmerzbach, den 7. Dec. 1849.

Das Bürgermeistramt.
Lehmann.

[1] Oberwolfach, Amts Wolfach. (Liegenschaftsversteigerung.) Zufolge richterlicher Verfügung des Großh. Bezirksamts Wolfach vom 19. Sept. d. J. No. 10199 werden dem Karl Schle, Kranzwirth im Rankach (Gemeinde

Oberwolfach) am Samstag den 29. December d. J. nachbeschriebene Liegenschaften und Gebäulichkeiten im Gasthause zum Hirsch bei der Walf dahier im Vollstreckungsweg öffentlich versteigert werden; als:

Ein zweistöckiges, neuerbautes Wohnhaus mit einem gewölbten Keller.

Ein Oekonomiegebäude mit Stallung.

Ein Bad- und Waschhaus.

Circa 2 Mefle Garten beim Hause.

" 6 Sester Ackerfeld.

" 12 " Wiesfeld.

" 10 " Reutfeld.

Diese Liegenschaften und Gebäulichkeiten liegen im Gewann Rankach und Kurzenbach und können von den Steigerungsliebhabern täglich eingesehen werden. Die Bedingungen, sowie der Anschlag werden am Tage der Steigerung bekannt gemacht. Die Steigerungsliebhaber werden mit dem Bemerkten eingeladen, daß der Zuschlag erteilt wird, wenn der Schätzungspreis oder darüber geboten wird.

Fremde Steigerer haben sich mit beglaubigten Leumunds- und Vermögenszeugnissen auszuweisen.

Oberwolfach, den 9. December 1849.

Das Bürgermeistramt.

Bächle.

[2] Sinzheim, Amts Baden. (Liegenschafts-Versteigerung.) Dem Bürger und Bauern Karl Peter, Joseph's Sohn, von Sandweier, und dessen Ehefrau Sibylla geb. Herr werden zufolge mehrerer richterlicher Verfügungen Großh. Bezirksamts Baden durch den Unterzeichneten

Montags den 24. December d. J.,

Morgens 9 Uhr anfangend, im Gasthause zum Hirsch in Sandweier nachbenannte Liegenschaften im Zwangswege öffentlich zu Eigenthum versteigert, als:

a) Häuser und Gebäude.

1) Ein einstöckiges, von Holz erbautes Wohnhaus mit Balkenkeller, Stallung, Scheuer und Wagenschopf, nebst 1 Viertel Haushofraitheplatz, einerf. Michael Peter's Wittwe, anderf. Konrad Eschan, vornen die Allmendgasse, hinten Joseph Walter.

b) Garten.

2) 22 Ruthen hinten im Dorfe, neben Karl Peter dem Alten und Konrad Eschan.

c) Acker.

3) 37 1/2 Ruthen im Mittelfeld, neben Leonhard Frank und Aegidius Ulrich.

4) 1 Viertel auf der Obermatt, neben Mathias Blank und Lorenz Herr.

5) 30 Ruthen im Münchweier, neben Joh. Pflüger und der Allmend.

6) 1 Viertel 5 Ruthen im Oberfeld, neben Wilhelm Eichelberger und Veronika Schwall.

7) 1 Viertel 10 Ruthen im Oberfeld, neben Ambros Herr und Theodor Schuß.

8) 1 Viertel 10 Ruthen im Mittelfeld, neben Emilian Rauch und Georg Walter.

9) 37½ Ruthen allda, neben Franziska Frant und Crispin Schäfer.

10) 38 Ruthen allda, neben Faver Hettig und Peter Findling.

11) 1 Viertel im Niederfeld, neben Stephan Rauch und Leo Peter.

12) 1 Viertel allda, neben Anton Walter und Kar! Ulrich's Wittwe.

13) 38 Ruthen im Unterfeld, neben Johannes Nepomuk Peter und Franz Brenneisen.

14) 1 Viertel im Oberfeld, neben Bernhard Frank und Erhard Dehmer.

15) 1 Viertel 3 Ruthen allda, neben Joachim Pflüger und Sebastian Peter's Wittwe.

16) 22 Ruthen allda, neben Emilian Rauch und Franz Merkel.

17) 1 Viertel im Niederfeld, neben Bernhard Herr und Bartholomäus Weirich.

18) 27½ Ruthen im Unterfeld, neben Franz Merkel und Johannes Ulrich.

19) 20 Ruthen im Mittelfeld, neben Christophus Schleiff's Wittwe und Helena Peter.

d) W i e s e n.

20) 20 Ruthen im Herrenmattengraben, neben Emilian Rauch und Bernhard Herr.

21) 1 Viertel 10 Ruthen im Bruchrain, neben Mathias Blank und Theodor Schuß.

Hierzu werden die Steigerungsliebhaber mit dem Bemerkten eingeladen, daß der endliche Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis oder darüber geboten wird.

Sinzheim, den 10. November 1849.

Gäbler, Theil.-Commiff.

[2] Lichtenau, Amts Rheinbischofsheim. (Liegenschafts-Versteigerung.) Mit eingeholter obervormundschaftlicher Ermächtigung vom 3. d. M. lassen die Erben des verstorbenen Altbürgermeisters Mathias Pfadt von hier, der Untheilbarkeit wegen, ihre dahier im Neudörfel stehende anderthalbstöckige Behausung mit Scheuer

und Stallung unter einem Dach, nebst Hof, Hausplatz, Gras-, Baum- und Küchengarten, einerf. Gerber Vertsch und der Mühlbach, anderseits Heinrich Bleuler, Jakob Limeus und die Gasse, vornen der Weg, hinten Jakob Pfadt,

Samstags den 29. d. M.,

Nachmittags 2 Uhr, auf hiesigem Rathhause unter annehmbaren Bedingungen und mit dem weitern Bemerkten öffentlich versteigern, daß der Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis ad 1200 fl. oder noch mehr geboten wird.

Lichtenau, den 4. December 1849.

Das Bürgermeisteramt.

Stengel.

[2] Karlsruhe. (Hausversteigerung.) Zufolge Vollstreckungsverfügung Großh. Stadtmagis dahier vom 19. Nov. No. 19479 wird das zu der Gantmasse des Bäckers Fried. Kiefer dahier gehörige dreistöckige Haus mit zweistöckigem Seitenbau, Holzschopf und Schweinstall, nebst Garten, in der Langenstraße No. 136, neben Hafnermeister Seifendörfer und Bierbrauer Marbe's Relicten,

Montags den 7. Januar 1850,

Vormittags 11 Uhr, bei diesseitiger Stelle zum Erstenmale öffentlich versteigert, wobei der Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis ad 18,500 fl. oder mehr geboten ist.

Karlsruhe, den 3. December 1849.

Das Bürgermeisteramt.

Helmlé. vdt. Müller.

[1] Obergrombach, Oberamts Bruchsal. (Zwangs-Versteigerung.) Zufolge richterlicher Verfügung Großh. Oberamts Bruchsal vom 7. Sept. l. J. No. 25904 werden den Jakob Lindensfelder'schen Eheleuten von hier ihr Wohnhaus nebst Hofraithe und sämmtlichen Liegenschaften

Montags den 7. Jänner 1850,

Nachmittags 1 Uhr,

auf dem hiesigen Rathhause im Zwangswege öffentlich zu Eigenthum versteigert und endgültig zugeschlagen, wenn der Schätzungspreis oder darüber erreicht werden wird; wozu man die Steigerungsliebhaber andurch einladet.

Obergrombach, den 3. December 1849.

Das Bürgermeisteramt

Lindensfelder. vdt Konrad, Rathschr.